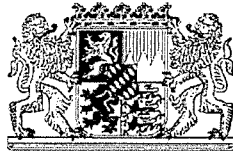
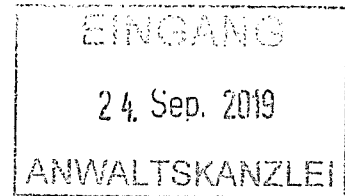


Landgericht Ingolstadt

Az.: 22 T 964/19
XIV 5/19 AG Neuburg a.d. Donau



In Sachen

[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 316/19 FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pohle, den Richter am Landgericht Schwab und die Richterin am Landgericht Linz-Höhne am 16.09.2019 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Neuburg an der Donau vom 29.04.2019 (Az. XIV 5/19) wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird zur Wahrnehmung seiner Rechte im Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, im Rahmen von gewährter Verfahrenskostenhilfe zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet.
3. Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen des Verfahrens trägt die Staatskasse, Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird festgesetzt auf 5.000 €.
5. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist afghanischer Staatsangehöriger, er reiste am ■■■.12.2015 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■■■.04.2016 Asylantrag. Der Betroffene war bei seiner Einreise nicht in Besitz der erforderlichen Pass- oder Passersatzpapiere nach §§ 3, 14 Aufenthaltsgesetz oder eines Aufenthaltstitels, § 4 Aufenthaltsgesetz.

Mit Schreiben vom ■■■.04.2019 beantragt die beteiligte Behörde Regierung von Schwaben, Zentrale Ausländerbehörde, vor dem Amtsgericht Neuburg/Donau die Anordnung von Haft vom 30.04.2019-30.10.2019 zur Sicherung der Abschiebung.

Gegen den Betroffenen seien mehrere Ermittlungsverfahren anhängig gewesen, so vor dem Amtsgericht ■■■ wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung/versuchter Nötigung, Amtsgericht Memmingen ■■■.10.2016, Einstellung gemäß § 47 JGG, ein Verfahren wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und anderes sowie wegen Sachbeschädigung und Diebstahl (Blatt 2 des Antrages).

Der Betroffene befand sich in Strafhaft einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (unter anderem, Blatt 77 folgende der Ausländerakte). Im Urteil wird ausgeführt, beim Betroffenen lägen schädliche Neigungen im Sinne des § 17 JGG vor.

Der Betroffene habe insgesamt 7100 € für seine Einreise nach Deutschland aufgewendet. Die Antragstellerin leitete am 20.09.2018 das Pass-Ersatzpapier-Verfahren ein. Der Betroffene wurde dazu dem Generalkonsulat Afghanistan zum Zwecke der Identitätsfeststellung vorgestellt. Im Rahmen der Durchführung eines runden Tisches habe ermittelt werden können, dass hinsichtlich des Geburtsdatums des Betroffenen ein Behördenfehler aus dem Jahre 2015 vorliege. Am 26.02.2019 habe sich deshalb eine erneute Altersfeststellung mittels Inaugenscheinnahme des Betroffenen angeschlossen, diese habe dazu geführt, das Geburtsdatum des Betroffenen auf den 13.11.2000 festzulegen

Im Haftantrag wird ausgeführt, der Betroffene befinde sich in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth.

Der Betroffene wurde am 29.04.2019 durch den Richter am Amtsgericht Neuburg an der Donau persönlich angehört. Hierauf wird verwiesen.

Das Amtsgericht Neuburg an der Donau erließ am 29.04.2019 den Beschluss mit Haftanordnung, beginnend mit der Festnahme des Betroffenen 01.05.2019 und Ende der Haftanordnung bis 30.10.2019 (Blatt 26 der Akten, Berichtigungsbeschluss Blatt 30 der Akten vom 29.04.2019).

Am 09.07.2018 wies das bayerische Verwaltungsgericht München die Klage des Betroffenen gegen die Ablehnung auf Asylanerkennung und Androhung der Abschiebung vom 11.01.2018 (sowie weiteres), rechtskräftig geworden, ab (Aktenzeichen M 26 K 18. 30321, Blatt 46 folgender Akten). In der Entscheidung wird ausgeführt, es bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Betroffene im Aufnahmeland einer der europäischen Menschenrechtskonvention widersprechenden Behandlung ausgesetzt werde. Eines weitergehenden Abschiebungsschutzes gemäß § 58 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz bedürfe es für den minderjährigen Kläger nicht.

Am 21.05.2019 wurde der Betroffene nach Afghanistan abgeschoben.

Die gegen den Haftbeschluss eingelegte Beschwerde beantragt mit Schriftsatz vom 28.05.2019 festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, weiter wird Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beantragt.

Die Beschwerde wird unter dem 24.05.2019 begründet (Blatt 51-53 der Akten). Der Betroffene sei jedenfalls nicht ausschließbar minderjährig. Allein die Einschätzung des Haftrichters, wonach der Betroffene volljährig sein solle, reichte nicht aus. Hinzuweisen sei insbesondere darauf, dass im angefochtenen Haftbeschluss das Geburtsdatum des Betroffenen mit dem 13.11.2001 angegeben werde. Die Angaben zum Geburtsdatum beruhten nicht auf fehlerhaftem Verhalten des Betroffenen, sondern auf Fehlinterpretationen der deutschen Behörden.

Darüber hinaus sei eine sechsmonatige Haftanordnung unzulässig, § 62 Abs. 3 Satz eins Nummer 5 Aufenthaltsgesetz und § 2 Abs. 14 Nummer 5 a Aufenthaltsgesetz seien vorliegend nicht einschlägig. Auf eine Sozialprognose dürfe eine Haftanordnung nicht gestützt werden, die diesbezüglichen Angaben seien nicht überprüfbar. Schließlich erfülle die Abschiebehaft nicht die Aufgaben einer Sicherungsverwahrung. Auch hinsichtlich der gestellten Prognose sei Kritik angebracht, die Ausländerakte führe an, dass es allein von der „Laune“ des afghanischen Generalkonsuls abhängen, ob ein abgeänderte Heimreiseschein ausgestellt werde oder nicht, dies rechtfertige ebenfalls nicht die Anordnung einer derart langen Haft.

Der für den 09.05.2019 angesetzte Anhörungstermin durch den beauftragten Berichterstatter der Beschwerdekammer wurde auf Antrag des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen abgesetzt (Blatt 44 der Akten).

II.

Die Beschwerde zeigt in der Sache Erfolg.

Die Zentrale Ausländerbehörde Schwaben ist für die Antragstellung sachlich und örtlich zuständig, § 71 Absatz ein Satz 1 Aufenthaltsgesetz, §§ 1 Nummer 2,3 Abs. 1 Nummer 1 lit b, Abs. 2 Nummer 4, 6 Abs. 1 und 3 Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht.

Das angegangene Amtsgericht Neuburg an der Donau war sachlich und örtlich zur Entscheidung zuständig. Entgegen dem Regelfall der Einlieferung eines Festgenommenen in die Abschiebehafteinrichtung JVA Eichstätt mit der hieraus folgenden Zuständigkeit des Amtsgerichts Ingolstadt, befand der Betroffene sich in Strafhaft in der JVA Neuburg-Herrenwörth, weshalb die Antragstellerin sich auch an das Amtsgericht Neuburg an der Donau wandte.

1.

Hinsichtlich der beantragten Haftdauer führt die Antragstellerin aus, es sei nicht konkret abzuschätzen, wann die Abänderung des Heimreisescheins auf das wahre Geburtsdatum des Betroffenen durch das afghanische Generalkonsulat erfolgen werde. Eine Vergleichbarkeit mit der erstmaligen Beantragung liege nicht vor. Es sei eine persönliche Vorsprache des Betroffenen vor dem Generalkonsulat zur Identifizierung erforderlich, Sachbeweise lägen nicht vor.

Dieser Wertung vermag die Kammer nicht zu folgen. Es war die Identifizierung des Betroffenen bereits gelungen, lediglich im Nachgang wird von der Antragstellerin ein abweichendes Geburtsdatum geltend gemacht.

Der Betroffene wurde aus der Strafhaft heraus dem afghanischen Generalkonsul vorgeführt und durch diesen als afghanischer Staatsangehöriger identifiziert. Damals wurde noch das Geburtsdatum [REDACTED] 2001 angenommen und der Heimreiseschein entsprechend ausgestellt, dieser lief am 11.04.2019 ab.

Die Antragstellerin führt zur notwendigen Haftdauer aus, da vom Betroffenen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausginge, sei nach § 62 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz auch eine Haftdauer von sechs Monaten zulässig. Die weitere Gefährlichkeit des Betroffenen werde nach den Prognosegutachten des Sachverständigen Dr. [REDACTED] sowie der Psychologin [REDACTED] bestätigt.

In ihrer Stellungnahme vom 22.05.2019 auf Veranlassung der Beschwerdekammer des Landgerichts führt die Antragstellerin aus, aus der Auswertung der ZAIPORT- Statistik ergebe sich

durchaus die Prognose einer zeitnahen Rückführung. Bei der Erstellung eines Heimreisescheines ohne Sachbeweise konnten im abgelaufenen Jahr 99,17 % der Verfahren innerhalb von zwei Wochen positiv abgeschlossen werden (Anlage 1 des Schreibens, nach Blatt 59 der Akten). Auch sei darauf hinzuweisen, dass der Betroffene an den afghanischen Behörden bereits einmal zeitnah identifiziert habe werden können. Dies gestattete die positive Prognose der Abschiebehaft innerhalb des beantragten Zeitraums. So gab das afghanische Generalkonsulat München die Zusage ab, den Heimreiseschein bis spätestens 22.05.2019 auszustellen.

Auf Grundlage einer gemeinsamen Absichtserklärung zwischen Deutschland und Afghanistan vom 02.10.2016 sind lediglich Sammelrückführungen, keine Einzelabschiebungen möglich.

Die beteiligte Behörde war aufgrund des Beschleunigungsgebotes gehalten, bei Abschluss des Rücknahmeverfahrens den Betroffenen unverzüglich abzuschieben, § 62 Absatz ein Satz 2 Aufenthaltsgesetz. Wie sowohl die zu tätigende Prognose nach den Erfahrungswerten des ZAIPORT als auch die tatsächlich erfolgte Abschiebung des Betroffenen am 21.05.2019 gezeigt haben, war der beantragte und verbeschiedene Haftzeitraum von 6 Monaten zu lange und konnte aufgrund fehlender Abwägung mit den gesetzlichen Vorgaben und rechten des Betroffenen eine gültige Haftgrundlage deshalb nicht darstellen.

2.

Eine Abschiebung des Betroffenen während laufender Strafhaft sei nicht möglich gewesen, zumal der Betroffene in diesem Zeitraum als Minderjähriger galt. Die Zweifel am Geburtsdatum des Betroffenen [REDACTED].2001 hätten sich erst im Rahmen des Runden Tisches in der JVA Neuburg am 19.02.2019 herausgestellt. Dieser habe das Jugendamt Landsberg am Lech über die nunmehrigen Zweifel am Geburtsdatum informiert und über Aliasdaten Mitteilung gemacht. Aufgrund dessen sei die Notwendigkeit einer erneuten Altersfeststellung erkannt worden, in deren Rahmen das Geburtsdatum durch das Jugendamt Landsberg am Lech auf [REDACTED].2000 festgesetzt wurde.

Soweit ein Minderjähriger abzuschieben ist, sind die Voraussetzungen des § 58 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigen. Bei fehlenden Voraussetzungen besteht ein Vollstreckungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz mit dilatorischer Wirkung.

Der Betroffene war bei seiner Inhaftierung nicht ausschließbar minderjährig.

Die beigezogenen Ausländerakten geben hierzu auf Seite 217 folgende her, dass am 26.02.2019 im Rahmen allgemeinen Sozialdienstes während der Inhaftierung des Betroffenen ein Gespräch über den Lebenslauf sowie die Einschätzung für das Alter des Betroffenen stattgefunden hat. Der

Betroffene habe angegeben, im persischen Kalender das Geburtsdatum [REDACTED] 1380 zu haben, das entspräche im gregorianischen Kalender dem [REDACTED] 04.2001. Entsprechend wurde dieses Geburtsdatum durch das Stadtjugendamt München festgelegt. Demgegenüber sei nicht nachvollziehbar, weshalb durch den Landkreis Landsberg das Geburtsdatum [REDACTED] 2001 eingetragen wurde. Die beteiligten Behörden hielten die ursprüngliche Angabe des Betroffenen zum Geburtsdatum für plausibel und zutreffend. Nach Aktenlage sei daher der [REDACTED] 04.2001 das korrekte Geburtsdatum.

Am 26.02.2019 habe in der Justizvollzugsanstalt ein Gespräch stattgefunden, wobei zwei Mitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED] den Betroffenen zu seinem Alter befragt hätten. Dabei habe der Betroffene verschiedene Angaben gemacht, er könne entweder 1380, 1381 oder 1382 geboren sein. Er sei entweder mit 6 oder 7 Jahren eingeschult worden. Der Betroffene habe wiederholt verschiedene Daten angegeben. Die Mitarbeiter schließen daraus, dass der [REDACTED] „eventuell“ doch der richtige Tag und Monat sei und der Betroffene daher heute (Anhörungstermin) 18 Jahre alt sein müsse. Sein korrektes Geburtsdatum sei daher auf den [REDACTED] 2000 festzulegen. Dies gründe auf der Rückrechnung zur Einschulung mit 6 Jahren, ausgehend von einem Schulbesuch bis zum Anfang der 9. Klasse. Seine Angaben seien nur bedingt glaubhaft, die Mitarbeiter schätzen das Geburtsjahr 2001 jedoch als unwahrscheinlich ein und legen es auf „mindestens 2000“ fest, womöglich sogar auf das Jahr 1999. Der körperliche Status des Betroffenen entspreche nach Ansicht der dortigen Sachbearbeiter dem eines volljährigen jungen Mannes. Auf die Protokollierung Blatt 220 der Ausländerakten wird verwiesen.

Diese Ausführungen vermögen die Kammer nicht zu überzeugen und entsprechen nicht den rechtlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Feststellung des Alters eines Abschiebehäftlings.

Es fehlt bereits an der Darlegung, wie die dortigen Sachbearbeiter das Alter eines 17-jährigen von dem eines 18-jährigen aufgrund seines Körperbaus unterscheiden wollen, medizinische Feststellungen wie Röntgenaufnahmen von Kiefer oder Knochen fehlen insgesamt. Auch sind keinerlei Darlegungen dazu erfolgt, ob das Verhalten des Betroffenen eher jugendtypisch oder doch erwachsen gewirkt hat, wobei diese Abgrenzungskriterien angesichts etwaiger Entwicklungsrückstände und Not in den Heimatländern der Betroffenen mit äußerster Vorsicht zu genießen sind. Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass der Betroffene zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung und Abschiebung bereits volljährig war, die von den zitierten Sachbearbeitern festgelegten Daten sind nicht objektivierbar nachvollziehbar.

Auch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung (Blatt 160 folgende der beigezogenen Akten) zitieren jeweils Geburtsdaten aus den Jahren 2001, ohne dass Veranlassung gesehen worden wäre,

dies richtigzustellen.

Die Inhaftierung des Betroffenen zeigte sich daher als rechtswidrig, was antragsgemäß auszusprechen war.

Dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe war nachzukommen. Die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beruht auf § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert, § 70 Abs. 3 S.2 FamFG.

gez.

Pohle
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schwab
Richter
am Landgericht

Linz-Höhne
Richterin
am Landgericht